



**EINBRINGUNG BIS EINE WOCHE NACH DEM LETZTEN SCHULTAG UM 15.30 UHR MÖGLICH**  
Parteienverkehr nach telefonischer Vereinbarung mit ausgefülltem Formular und allen Unterlagen  
Per Mail an office@bildung-wien.gv.at mit ausgefülltem Formular und Beilagen im pdf-Format

Schulpflichtiges Kind	Nachname				
	Vorname				
	SV-Nr.		Geburtsdatum		
	Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich	Staatsbürgerschaft	
		<input type="checkbox"/> divers	<input type="checkbox"/> offen		
	Anschrift (Hauptwohnsitz)				
	Postleitzahl		Ort		
Bisherige Schule					

## Anzeige zur Teilnahme an häuslichem Unterricht für Schüler:innen mit Wohnsitz in Wien im Schuljahr \_\_\_\_ / \_\_\_\_ gemäß § 11 Abs. 2 SchPflG

1. Erziehungsberechtigte:r	Nachname				
	Vorname				
	Geburtsdatum		Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich
				<input type="checkbox"/> divers	<input type="checkbox"/> offen
	Anschrift (Hauptwohnsitz)				
	Postleitzahl		Ort		
	Telefonnummer				
Ich bin mit der Zustellung behördlicher Erledigungen gemäß § 28 ZustellG per E-Mail an folgende E-Mailadresse einverstanden (optional)					

2. Erziehungsberechtigte:r	Nachname			
	Vorname			
	Geburtsdatum		Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/> offen
	Anschrift (Hauptwohnsitz)			
	Postleitzahl		Ort	
	Telefonnummer			
	Ich bin mit der Zustellung behördlicher Erledigungen gemäß § 28 ZustellG per E-Mail an folgende E-Mailadresse einverstanden (optional)			

**Ich zeige hiermit die Teilnahme meines schulpflichtigen Kindes an häuslichem Unterricht für das Schuljahr \_\_\_\_ / \_\_\_\_ an.**

Schulart	<input type="checkbox"/> Volksschule <input type="checkbox"/> Mittelschule <input type="checkbox"/> Allgemein bildende höhere Schule <input type="checkbox"/> Allgemeine Sonderschule <input type="checkbox"/> Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf <input type="checkbox"/> Berufsbildende mittlere oder höhere Schule. Welche: _____	
	Schulstufe	<input type="checkbox"/> Vorschulstufe <input type="checkbox"/> ____ . Schulstufe
Der häusliche Unterricht wird erteilt durch	Name	
	Geburtsdatum	
	Anschrift	
Ort, an dem der Unterricht erfolgen soll		

Gemäß § 11 Absatz 2 Schulpflichtgesetz kann die allgemeine Schulpflicht durch die Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllt werden, sofern der häusliche Unterricht jenem Unterricht an einer öffentlichen Schule mindestens gleichwertig ist.

Die Teilnahme an häuslichem Unterricht ist von der erziehungsberechtigten Person des schulpflichtigen Kindes der Bildungsdirektion für Wien jeweils **bis eine Woche nach zum Ende des vorhergehenden Unterrichtsjahres (Freitag in der 1. Ferienwoche, Einlangen bis 15.30 Uhr)** anzuzeigen. Danach einlangende Anzeigen sind von der Bildungsdirektion für Wien als verspätet zurückzuweisen.

Die Teilnahme an häuslichem Unterricht ist zu untersagen, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass der angestrebte Unterricht jenem an einer öffentlichen Schule nicht zumindest gleichwertig ist oder die:der Schüler:in eine Deutschförderklasse gemäß § 8h Abs. 2 oder einen Deutschförderkurs gemäß § 8h Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes zu besuchen hat.

Bei vorangegangenen langfristigen Schulpflichtverletzungen sowie bei negativem oder nicht beurteiltem Jahreszeugnis im vorangegangenen Schuljahr ist die Teilnahme an häuslichem Unterricht gegebenenfalls zu untersagen.

Die:Der Erziehungsberechtigte:n sowie die:der Schüler:in haben am Verfahren mitzuwirken und sich nach der Anzeige der Teilnahme an häuslichem Unterricht für eine Vorsprache in der Bildungsdirektion für Wien terminlich bereitzuhalten.

Schulbücher erhalten Sie mit dem Schreiben, das den häuslichen Unterricht zur Kenntnis nimmt über die zuständige Prüfungskommission. Dort erhalten Sie auch alle weiteren Informationen zur Externistenprüfung über den zureichenden Erfolg.

Gemäß § 11 Abs. 4 Schulpflichtgesetz ist bis zwei Wochen nach den Semesterferien an einem verpflichtenden Reflexionsgespräch teilzunehmen und der zureichende Erfolg des häuslichen Unterrichts jährlich zwischen 1. Juni und Schulschluss durch eine Prüfung an einer öffentlichen Schule der gewählten Schulart nachzuweisen. Der Nachweis hat gemäß § 42 Abs. 14 Schulunterrichtsgesetz iVm § 1 Abs. 3 Externistenprüfungsverordnung (BGBl. 362/1979) in der Form einer Externistenprüfung über eine Schulstufe einer Schulart (Form, Fachrichtung) gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 Externistenprüfungsverordnung zu erfolgen. Externistenprüfungen können nur an jenen Schulen abgelegt werden, an welchen durch Verordnung der Schulbehörde eine Externistenprüfungskommission eingerichtet wurde.

Schüler:innen der Vorschulstufe haben keinen Prüfungsnachweis zu erbringen. Eine Externistenprüfung über die Polytechnische Schule ist kein Nachweis des zureichenden Erfolges des häuslichen Unterrichts auf der 9. Schulstufe.

Eine Kopie des Externistenprüfungszeugnisses ist **vor Schulschluss** (Ende des Unterrichtsjahres in Wien gemäß § 2 Abs 2 Z 1 Schulzeitgesetz) dem Referat Präs/3a - Schulrecht (Team Präs/3a-1) in der Bildungsdirektion für Wien postalisch oder via [office@bildung-wien.gv.at](mailto:office@bildung-wien.gv.at) als Nachweis des zureichenden Erfolges vorzulegen. Wird nicht am Reflexionsgespräch teilgenommen, ein solcher Nachweis nicht rechtzeitig vorgelegt, oder wurden ein oder mehrere Prüfungsfächer negativ beurteilt, ist von der Bildungsdirektion für Wien anzuordnen, dass die:der Schüler:in ihre:seine Schulpflicht an einer öffentlichen Schule bzw. an einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu erfüllen hat. Wird von den Erziehungsberechtigten nicht zeitgerecht für die Ablegung sämtlicher Prüfungen gesorgt, sieht § 24 Schulpflichtgesetz die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens vor.

Bitte beachten Sie die Rückseite!

Erforderliche Beilagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geburtsurkunde des Kindes (nur bei erstmaliger Anzeige verpflichtend)</li> <li>• Aktueller Meldenachweis</li> <li>• Für Schulanfänger:innen: Entscheidung über die Schulreife (Nichtschulreife) einer öffentlichen Volksschule (inkl. Nachweis der Sprachkompetenz)</li> <li>• Bei laufendem Schulbesuch: Jahres- bzw. Externistenprüfungszeugnis aus dem vorangegangenen Schuljahr</li> <li>• Bei Sonderpädagogischem Förderbedarf: Bescheid der Zuerkennung eines Sonderpädagogischen Förderbedarfs</li> <li>• Pädagogisches Konzept (Leitlinien nach welchen der Unterricht erteilt werden soll, aus welchen die Ziele und die Art der Vermittlung dieser Ziele hervorgehen)</li> </ul>
------------------------	---

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zu Folgendem:

Info für alle Schularten: Die Zulassung zur Externistenprüfung erfolgt über die in der Kenntnisnahme zugewiesene Externistenprüfungskommission direkt.

- Ich werde dafür Sorge tragen, dass mein Kind im Zuge des häuslichen Unterrichts einen Unterricht erfährt, der jenem Unterricht an einer öffentlichen Schule mindestens gleichwertig ist.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass mein Kind (auch auf der Vorschulstufe) am verpflichtenden Reflexionsgespräch im Semester teilnimmt.
- Ich werde mein Kind rechtzeitig bei der Externistenprüfungskommission zu den Prüfungen anmelden.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass mein Kind rechtzeitig auf die Externistenprüfungen vorbereitet ist und diese zwischen 1. Juni und Schulschluss absolviert.
- Ich werde zeitgerecht vor Schulschluss den zureichenden Erfolg des häuslichen Unterrichts durch Vorlage des erworbenen Externistenprüfungszeugnisses im Referat Präs/3a - Schulrecht (Team Präs/3a-1) nachweisen.

Alle elektronischen Anbringen, Anzeigen, Nachmeldungen etc. gelten ausschließlich an [office@bildung-wien.gv.at](mailto:office@bildung-wien.gv.at) unter Nennung des Namens und des Geburtsdatums des:der Schulpflichtigen als eingebracht.

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Ort

\_\_\_\_\_

Unterschrift